

II- 2755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/54-Pr.2/77

Wien, 1977 08 17

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1307/AB
1977 -08- 27
zu 1285/J

Parlament

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leibenfrost und Genossen vom
29. Juni 1977, Nr. 1285/J, betreffend Respiro-Frist gemäß § 217
Absatz 6 Bundesabgabenordnung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Ober die Höhe der im Jahre 1976 anlässlich der Überschreitung der
Respiro-Frist eingehobenen Säumniszuschläge liegen keine entsprechenden
Daten vor, weil die Dauer des Postlaufes nicht Gegenstand der Datener-
fassung ist.

Zu 2):

Im Artikel VI des Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 320, erfolgte
nur insofern ein Vorgriff auf die in Aussicht genommenen Änderungen der
Bundesabgabenordnung, als es wegen der Aufhebung von Teilen des § 212
Abs. 1 leg.cit durch den Verfassungsgerichtshof dringend nötig war, für
die Zeit nach Ablauf des 30. November 1977, dem Zeitpunkt des Wirksam-
werdens dieser Aufhebung, eine Ersatzbestimmung zu schaffen.

Zu 3):

Eine verbindliche Aussage darüber, bis wann mit einem eine Novellierung
der Bundesabgabenordnung vorbereitenden Gesetzentwurf zu rechnen ist, ist
schwierig. Es ist jedoch zu hoffen, daß die bereits voraussehbaren
Probleme noch im Laufe des heurigen Jahres bewältigt werden können und
sohin noch innerhalb des genannten Zeitraumes ein Gesetzentwurf dem
Begutachtungsverfahren zugeführt werden kann.

Insoferne eine Änderung des § 217 Abs. 6 Bundesabgabenordnung angeregt
wird, wodurch die in dieser Bestimmung enthaltene Respiro-Frist von
derzeit zwei auf mindestens vier Werkstage verlängert werden soll, trete
ich zwar ebenfalls für eine Gesetzesänderung ein, halte allerdings eine
Verlängerung der Respiro-Frist auf drei Tage für ausreichend. Anders als

- 2 -

bisher soll nicht nur keine Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintreten, wenn Zahlungen auf die im § 217 Abs. 6 Bundesabgabenordnung beschriebene Weise geleistet werden, sondern die Verspätung bei der Entrichtung generell ohne Rechtsfolgen bleiben, was sich insbesondere auch auf die Einbringung hemmend auswirken würde. In den Lauf der dreitägigen Frist würden auch Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. und 31. Dezember nicht eingerechnet werden. Bei entsprechender Änderung der Rechtslage wäre es vom Standpunkt des Zeitpunktes der Entrichtung einer Abgabe annähernd gleichwertig, ob eine Abgabe mittels Erlagschein oder mittels Überweisungsauftrag an ein Kreditinstitut entrichtet wird. Gegen eine Verlängerung der Respiro-Frist in noch größerem Ausmaß spricht hingegen nicht nur der Umstand, daß damit die Entrichtung von Abgaben im Wege der Erteilung von Überweisungsaufträgen an Kreditinstitute vielfach günstiger würde als eine rechtzeitige Entrichtung der Abgabe durch Einzahlung mit Erlagschein - was insbesondere für die Erteilung von Eilüberweisungen gilt, die es dem Abgabepflichtigen ermöglichen, bei Liquiditätsschwächen eine zusätzliche, nicht gewollte Zufristung in Anspruch zu nehmen - sondern auch, daß diesfalls die Zeitfolge der amtlichen Überwachung der Abgabekonten in Verbindung mit der nächstfolgenden Einweisung von Vierteljahresfälligkeiten in Frage gestellt wäre.

Zu 4):

Interne Anweisungen, wonach bei nur geringfügigen Überschreitungen der Respiro-Frist gemäß § 217 Abs. 6 Bundesabgabenordnung von der Vorschrift eines Säumniszuschlages abzusehen ist, sind seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht ergangen.

